



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 498/09

vom  
27. Januar 2010  
in der Strafsache  
gegen

alias:

wegen Raubes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. Januar 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 17. Juni 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Senat schließt - wie er in dem auf Revision der Staatsanwaltschaft ergangenen Urteil vom heutigen Tage näher ausgeführt hat - aus, dass der Gesamtstrafenausspruch in dem angefochtenen Urteil auf der fehlerhaften Einbeziehung der (Gesamt-) Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Neuwied vom 6. August 2008 beruht.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Frau VRinBGH  
Prof. Dr. Rissing-van Saan  
ist wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehindert.

Fischer

Cierniak

Fischer

Schmitt

Roggenbuck